

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.03.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0362/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.06.2026	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
30.06.2026	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Hochstraße Tempo 30 Ecke Küferstraße bis Ecke Marienstraße		

Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses für Verkehr am 10.02.2026.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld und der Ausschuss für Verkehr nehmen das Prüfergebnis ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Beschluss vom 10.02.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung von Tempo 30 auf der Hochstraße / Ecke Küferstraße bis Ecke Marienstraße zu prüfen. Anschließend soll geprüft werden, ob die Einrichtung einer Querungshilfe auf der Hochstraße auf Höhe der Hausnummer 28 möglich ist.

Tempo 30

Bei der Hochstraße (L 429) handelt es sich nach der Straßenhierarchie um eine Hauptverkehrsstraße mit entsprechend hoher verkehrlicher Bedeutung.

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen.

Dabei ist stets § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer **"besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage"**.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach Rückmeldung der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal ist der Bereich in Bezug auf Unfälle unauffällig. Im Verhältnis zur täglichen KFZ-Frequentierung liegt kein Unfallschwerpunkt bzw. keine qualifizierte Gefahrenlage im Streckenverlauf vor.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gelten in bestimmten Fällen erleichterte Anordnungsvoraussetzungen. Liegt eine der in Satz 4 aufgeführten Fallkonstellationen vor, reicht das Vorliegen einer **"einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage"**. Die Aufzählung dieser sogenannten „schützenswerten Einrichtungen“ durch den Gesetzgeber ist abschließend.

Unter Nr. 6 führt der Gesetzgeber **hochfrequentierte Schulwege** auf. Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO sind hochfrequentierte Schulwege Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. Ihre Lage ist begründet darzulegen.

Sie kann sich auch aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie gegebenenfalls Polizei und Straßenbaubehörde erarbeitet wurden.

Auf der Schulwegkarte der städtischen Grundschule Marienstraße ist die Hochstraße als empfohlener Schulweg zwischen den Einmündungen Wiesenstraße und Marienstraße zwar aufgeführt, jedoch nur die südliche Straßenseite. Eine Querung der Hochstraße ist im Schulwegplan nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich bei den Schulwegkarten lediglich um Empfehlungen. Welcher Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird, liegt ausschließlich in der Verantwortung der Eltern/der Erziehungsberechtigten. Für weiterführende Schulen liegen keine Schulwegkarten vor.

Nach fachlicher Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde weist die Hochstraße keine Bündelungswirkung hinsichtlich eines Schulweges auf. Bezüglich des Schulwegs ist kein Sicherheitsgewinn durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 zu erwarten.

Im Rahmen einer möglichen Temporeduzierung sind in der Gesamtabwägung auch die Auswirkungen auf den ÖPNV mit einzubeziehen. Daher wurden die WSW mobil GmbH um Stellungnahme zu diesem Prüfauftrag gebeten.

Die Straßenverkehrsbehörde erhielt die Rückmeldung, dass bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30, je nach verwendetem Modell, mit einer zusätzlichen Fahrzeit von bis zu +7 Sekunden je Durchfahrt zu rechnen ist. Auf den Umlauf würde sich die Maßnahme mit bis zu +14 Sekunden auswirken.

Diese zusätzliche Fahrzeit bezieht sich auf die Stadtlinien 603, 613, 628 und 647 und auf den SB69 als Schnellbus. Dieser Wert ist für sich genommen nicht hoch, allerdings ist die Bedeutung des Abschnitts mit rund 385 täglichen Durchfahrten (Montag–Freitag) als sehr hoch einzustufen.

Aus planungsfachlicher Sicht der WSW ergibt sich ein Risiko für die Betriebsstabilität, insbesondere aufgrund der talwärts gerichteten Strecke. Hier kann es grundsätzlich zu einer merkbaren Belastung des Fahrplan- bzw. Ressourcenbedarfs kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass bestehende Takte instabil werden und zusätzliche Kurse erforderlich werden. Daher würden die WSW bei einer Umsetzung der Temporeduzierung zwingend zusätzliche Kompensationsmaßnahmen einfordern.

Im Ergebnis sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit **nicht** erfüllt. Unabhängig von politischen Anträgen prüft die Fachverwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei Wuppertal fortlaufend und eigenständig, an welchen Stellen Temporeduzierungen rechtlich möglich, fachlich sinnvoll und verkehrlich erforderlich sind.

Da eine Temporeduzierung nach abgeschlossener Prüfung nicht umgesetzt werden kann, verbleibt es im Hinblick auf die Querungshilfe bei den bereits in der Vorlage VO/0843/25 dargestellten Verkehrssicherheitsbedenken. Diese ergeben sich insbesondere aus der unzureichenden Sichtweite.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Tempo-30-Anordnungen aufgrund hochfrequentierter Schulwege gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zeitlich auf die Schulöffnungszeiten zu beschränken sind. Auch vor diesem Hintergrund würden die bestehenden Probleme hinsichtlich Sichtweiten und Anhaltewegen im Zusammenhang mit der Querungshilfe fortbestehen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01_Antrag Bündnis 90 Die Grünen

02_Schulwegkarte Grundschule Marienstraße